

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 12 Kalkulation zur Erlanger Bergkirchweih 2024; Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih	
Beschlussvorlage 233/004/2023/1	3
Anlage 1_Platzgeldtabelle Schausteller inkl. Bereich IV 233/004/2023/1	11
Anlage 2_Berechnungen der Alternativen und ihre Auswirkungen 233/004/2023/1	12
Anlage 3_Bereiche-Übersicht 233/004/2023/1	13
TOP Ö 16 Fortgeführte Anerkennung des Deutschlandtickets	
Beschluss Stand: 12.12.2023 613/261/2023	14
Anlage 1: Fortschreibung öDA - Deutschlandticket 613/261/2023	19
Anlage 2: Bayerischer Städtetag - Finanzierung des Deutschlandtickets 613/261/2023	22
Anlage 3: VDV Rundschreiben 613/261/2023	27
TOP Ö 18.1 Erweiterung des Zuschussbetrages FSV Erlangen-Bruck	
Beschlussvorlage 52/139/2023	31

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 14.12.2023

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 12. | Kalkulation zur Erlanger Bergkirchweih 2024;
Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih
Geänderte Vorlage | 233/004/2023/1
Beschluss |
| 16. | Fortgeführte Anerkennung des Deutschlandtickets
Tischauflage | 613/261/2023
Beschluss |
| 18.1. | Erweiterung des Zuschussbetrages FSV Erlangen-Bruck
Tischauflage | 52/139/2023
Beschluss |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
233/004/2023/1

Kalkulation zur Erlanger Bergkirchweih 2024; Erhöhung der Platzgelder für Schausteller der Erlanger Bergkirchweih

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	14.12.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Auf Vorschlag der Verwaltung wird ab der Erlanger Bergkirchweih 2024

ein neuer Schausteller-Bereich IV für Ausschank- und Imbissgeschäfte im Kellerbereich eingeführt sowie eine Erhöhung der Platzgelder für die Schausteller in den Bereichen I – III pauschal um 15%, der Imbisse um 25%, des Ausschanks um 25% und der Verkaufs- und Süßwaren um 20%

sowie

Alternative A – eine Beibehaltung des städtischen Zuschusses iHv. 50.000,00 EUR (zzgl. der nicht weiter zu verrechnenden Kosten) mit der für die Wirte verbundenen Folge einer Teilnahmeentgelterhöhung um 120% und eines Anstiegs des Platzüberlassungsentgelts um 102%;

Alternative B – eine Erhöhung des städtischen Zuschusses zur Erlanger Bergkirchweih für die Dauer von zwei Jahren auf 100.000,00 EUR (zzgl. der nicht weiter zu verrechnenden Kosten) mit der für die Wirte verbundenen Folge einer Teilnahmeentgelterhöhung um 81% und eines Anstiegs des Platzüberlassungsentgelts um 87%;

Alternative C – eine Erhöhung des städtischen Zuschusses zur Erlanger Bergkirchweih für die Dauer von zwei Jahren auf 150.000,00 EUR (zzgl. der nicht weiter zu verrechnenden Kosten) mit der für die Wirte verbundenen Folge einer Teilnahmeentgelterhöhung um 42% und eines Anstiegs des Platzüberlassungsentgelts um 72%;

beschlossen.

II. Begründung

1. Hintergrund

Anlässlich jeder Erlanger Bergkirchweih wird eine Kalkulation erstellt. Aufgrund des teilweise langen Rechnungslaufs basiert die jeweilige Kalkulation aus Gründen der Rechnerklarheit und -vollständigkeit auf Rechnungen des Vorvorjahres.

Die Kalkulation für die Erlanger Bergkirchweih 2024 basiert dementsprechend auf Ist-Zahlen des Jahres 2022 und somit erstmalig auf Rechnungen nach der pandemiebedingten Unterbrechung von Volksfesten.

2. Das System der Bergkirchweih-Kalkulation

Die eingegangenen Rechnungen unterteilen sich hierbei in für Schausteller und Wirte verrechenbare und nicht-verrechenbare Kosten.

Ein geringer Teil wird nicht verrechnet, wie bspw. anteilige Unterhaltskosten hinsichtlich des Veranstaltungsgeländes, die bei der Stadt Erlangen „sowieso“ anfielen, auch wenn es keine Erlanger Bergkirchweih gäbe oder bspw. die Bewirtung bei der Berg-Presskonferenz.

Der weit überwiegende Teil der Rechnungen (Dienstleistungen, Anmietung von Flächen, infrastrukturelle Aufwendungen etc.) wird hingegen an Schausteller und Wirte weiter verrechnet. 2024 beträgt die Quote der nicht-verrechenbaren Kosten ca. 7% und die der verrechenbaren ca. 93% von den Gesamtkosten. Außerdem gibt es zusätzlich einen durch Stadtratsbeschluss von 2017 betraglich festgelegten Zuschuss von 50.000,00 €.

Der finanzielle Beitrag der Schausteller basiert auf der am 23.11.2017 vom Stadtrat für vier Jahre (Erlanger Bergkirchweihen 2018-2021) verabschiedeten Platzgeldtabelle. Infolge der in 2020 und 2021 ausgefallenen Erlanger Bergkirchweihen wurde der Anwendungszeitraum für den Platzgeldbeschluss auf die Jahre 2022 und 2023 erstreckt. Die Festlegung sieht die Berechnung der Platzgelder nach Geschäftsart (bspw. Imbiss, Ausschank, Fahrgeschäft) und Standort (Bereich I bis IV – s. auch Anlage 3) vor. Der Platzgeldbeschluss „friert“ den Beitrag der Schausteller für die Dauer seiner Anwendung ein.

Dagegen werden die von den Wirten zu tragenden Kosten jährlich angepasst.

Die Beiträge der Wirte lassen sich in Teilnahme- und Platzüberlassungsentgelte unterscheiden.

Das Teilnahmeentgelt ist von allen Wirten pro m², egal ob städtische oder private Flächen bewirtschaftet werden, zu entrichten. Wirte, die städtische Kellerflächen nutzen, müssen zusätzlich ein Platzüberlassungsentgelt pro m² bezahlen. Das Platzüberlassungsentgelt entspricht hierbei im Grunde einer Pacht inkl. Nebenkosten.

In Gänze ausgenommen von der Kalkulation sind die Personalkosten der Veranstaltungsleitung und der übrigen städtischen Mitarbeiter aus dem Bereich Märkte, Kirchweihen (geschätzt > 100.000,00 EUR p.a.) sowie die bisherigen Investitionsgesamtkosten der Geländer- und Bergwachensanierung (Stand Nov. 2023: > 3,1 Mio. EUR). Diese vorgenannten Kosten werden Schaustellern und Wirten gar nicht in Rechnung gestellt. Sie zählen auch nicht zu den nicht weiter verrechenbaren Kosten.

3. Bergkirchweihkalkulation 2024

Die Gesamtkosten (netto) für die Erlanger Bergkirchweih 2022 und somit die Kalkulation für 2024 belaufen sich auf ca. 770.000,00 EUR. Allein annähernd 340.000,00 EUR entfallen hiervon auf die Beauftragung des städtischen Sicherheitsdienstes, den Unterhaltskosten für das Veranstaltungsgelände für die Zeit der Erlanger Bergkirchweih, die Rettungsdienste sowie für die Abfall- und Müllentsorgung.

Erlanger Bergkirchweih	Gesamtkosten (netto)
2018	ca. 409.000,00 EUR
2019	ca. 508.000,00 EUR
2022	ca. 770.000,00 EUR

Um die direkt zurechenbaren Kosten für Schausteller und Wirte zu errechnen, sind von den 770.000,00 EUR der Zuschuss sowie die nicht weiter zu verrechnenden Kosten abzuziehen.

Der städtische Zuschuss beträgt wie für die Bergkirchweihen ab 2019 bei unverändertem Fortgang auch für 2024 50.000,00 EUR. Der nicht weiter zu verrechnende Anteil beträgt 2024 ca. 58.000,00 EUR.

Somit verbleiben ca. 662.000,00 EUR, die auf Wirte und Schausteller zu verteilen sind.

Aufgrund der Deckelung der Kosten für die Schausteller infolge des Platzgeldbeschlusses von 2017 belaufen sich deren Kosten auf ca. 201.000,00 EUR. Somit verbleiben bei unveränder-

tem Fortlauf der Kostenverteilung für die Wirte ein Anteil von ca. 461.000,00 EUR.

Die aktuelle Rechnung sieht wie folgt aus:

<p>770.000,00 EUR (Gesamtkosten netto) - 50.000,00 EUR (städtischer Zuschuss) - 58.000,00 EUR (nicht weiter verrechenbarer Anteil) = 662.000,00 EUR (Zwischensumme)</p> <p>- 201.000,00 EUR (Anteil Schausteller – ca. 30%) = 461.000,00 EUR (Anteil Wirte – ca. 70%)</p>
--

Um das Auseinanderdriften der Kostenverteilung zwischen Schaustellern und Wirten nicht zu verstärken, sind die Platzgelder für die Schausteller anzupassen.

4. Alternative A

a) Komponente Schausteller

Nachdem bei den Schaustellern seit dem Platzgeldbeschluss 2017 keine Anpassung mehr erfolgte, erscheint für Fahrgeschäftsbetreiber eine Erhöhung von 15%, bei Imbissständen von 25%, bei Ausschankständen (Alkohol, Spirituosen) von 25% sowie bei Süßwarenbetrieben und anderen Verkaufsbetrieben von 20% zumutbar.

Darüber hinaus wird für Essens- und Ausschankstände im Kellerbereich ein neuer Bereich IV eingeführt (s. Anlage 3.). Durch diesen neuen Bereich IV soll die Belastungsverteilung bei diesen Geschäftsarten noch weiter differenziert werden.

Diese Erhöhung sowie Neuschaffung eines neuen Bereichs scheint angesichts der zu erzielenden Umsätze im Bereich Speisen und alkoholische Getränke gerechtfertigt. Die Erhöhung bei den Fahrgeschäften orientiert sich am Verbraucherpreisindex, welcher seit Laufzeitbeginn der letzten Platzgelderhöhung von Anfang 2018 bis Anfang 2023 um mehr als 14% gestiegen ist und ggf. bis Ende 2023 noch weiter steigt.

Das Volumen dieser Anpassung der Platzgeldtabelle beträgt rund 45.000,00 EUR, der Anteil der Schausteller erhöht sich somit von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR.

Als Entlastung für die Schausteller verbleibt es hinsichtlich der Fälligkeit der Platzgelder wie schon im Beschluss von 2017 dabei, dass 50% des Platzgeldes bis spätestens einen Monat vor Beginn und die übrigen 50% bis spätestens Mittwoch während der Erlanger Bergkirchweih zu entrichten sind.

Die Erhöhungen der nachstehenden Platzgelder sind kaufmännisch auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Konkrete Auswirkungen der Platzgelderhöhung können den folgenden Berechnungsbeispielen entnommen werden:

Geschäftsart	Be- reich/ Lage	Alter Betrag	Erhö- hung	Neuer Betrag	Erhöhung in €
Kinderfahrtgeschäft, Karussell 12 m	I	188,00 x 12 = 2.256,00 €	15 %	216,00 x 12 = 2.592,00 €	336,00 €
	II	162,00 x 12 = 1.944,00 €	15 %	186,00 x 12 = 2.232,00 €	288,00 €
	III	140,00 x 12 = 1.680,00 €	15 %	161,00 x 12 = 1.932,00 €	252,00 €
Fahrtgeschäft 22 m	I	483,00 x 22 m = 10.626,00 €	15 %	555,00 x 22 m = 12.210,00€	1.584,00€
	II	413,00 x 22 m = 9.086,00 €	15 %	475,00 x 22 m = 10.450,00 €	1.364,00 €
	III	353,00 x 22 m = 7.766,00 €	15 %	406,00 x 22 m = 8.932,00 €	1.166,00 €
Süßwaren mit Eis 8 m	I	146,00 x 8 = 1.168,00€	20%	175,00 x 8 = 1.400,00 €	232,00 €
	II	126,00 x 8 = 1.008,00 €	20%	151,00 x 8 = 1.208,00 €	200,00 €
	III	109,00 x 8 = 872,00 €	20%	131,00 x 8 = 1.048,00 €	176,00 €
Geschicklichkeitsspiel 5 m	I	169,00 x 5 = 845,00 €	15 %	194,00 x 5 = 970,00 €	125,00 €
	II	146,00 x 5 = 730,00 €	15 %	168,00 x 5 = 840,00 €	110,00 €
	III	126,00 x 5 = 630,00 €	15 %	145,00 x 5 = 725,00 €	95,00 €
Imbiss 6 m	I	290,00 x 6 = 1.740,00 €	25%	363,00 x 6 = 2.178,00 €	438,00 €
	II	230,00 x 6 = 1.380,00 €	25%	288,00 x 6 = 1.728,00 €	348,00 €
	III	190,00 x 6 = 1.140,00 €	25%	238,00 x 6 = 1.428,00 €	288,00 €
Spirituosen/Bar 10 m	I	328,00 x 10 = 3.280,00 €	25%	410,00 x 10 = 4.100,00 €	820,00 €
	II	259,00 x 10 = 2.590,00 €	25%	324,00 x 10 = 3.240,00 €	650,00 €
	III	214,00 x 10 = 2.140,00 €	25%	268,00 x 10 = 2.680,00 €	540,00 €
Imbiss 8 m	IV			475,00 x 8 = 3.800 €,00 €	
Spirituosen/Bar 8 m	IV			750,00 x 8 = 6.000,00 €	

Im Platzgeld der Schausteller sind u.a. folgende Kosten, teilweise anteilig, enthalten:
Kosten für den Stellplatz des Geschäfts, Wasseranschluss und -verbrauch, Bustransfer, Bau-
zäune, Notstromaggregate, Toiletten, Geländereinigung, Abfallentsorgung mit Wertstoffhof o-
der die Bewachungskosten.

Eine erneute Überprüfung der Höhe der Platzgelder für die Schausteller der Erlanger Berg-
kirchweih erfolgt in zwei Jahren.

b) Komponente Wirte

Verbleibt der städtische Zuschuss unverändert bei 50.000,00 EUR und erhöht sich der Anteil der Schausteller um ca. 45.000,00 EUR (s.o.), verbleiben Kosten bei den Wirten iHv. ca. 416.000,00 EUR. Gründe für den starken Kostensprung liegen u.a. in der Verteuerung von Dienstleistungen oder in der Veränderung der Bewirtschaftungsflächen. Der Wegfall von kalkulierten Einnahmen bspw. eines Schächtners Festzelt oder eines Frankendorfs, welche wie Wirte behandelt wurden, verteilt sich nunmehr auf die übrigen Wirte.

Für das Teilnahmeentgelt bedeutet dies innerhalb eines Jahres einen Anstieg **um 120% auf 20,51 EUR** und für das Platzüberlassungsentgelt eine Steigerung **um 102% auf 63,00 EUR**.

Zu besseren Einordnung anbei eine Übersicht der Entwicklung des Teilnahme¹- und Platzüberlassungsentgeltes² der vergangenen Jahre sowie für das Jahr 2024:

Jahr	Teilnahmeentgelt/m ²	Platzüberlassungsentgelt/m ²
2015	6,21 EUR	16,86 EUR
2016	6,83 EUR	23,36 EUR
2017	6,86 EUR	23,91 EUR
2018	7,20 EUR	24,50 EUR
2019	7,64 EUR	24,68 EUR
2020	8,06 EUR	25,34 EUR
2022	9,32 EUR	31,14 EUR
2023	9,32 EUR	31,14 EUR
2024	20,51 EUR	63,00 EUR

c) Zusammenfassung Alternative A

Die Schausteller werden an den erhöhten Kosten für die Erlanger Bergkirchweih stärker beteiligt. Ihr Anteil steigt von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR. Eine Überprüfung der Platzgeldtabelle erfolgt in zwei Jahren.

Des Weiteren verbleibt es beim Zuschuss iHv. **50.000,00 EUR**.

Die verbleibenden Kosten iHv. ca. 416.000,00 EUR tragen die Wirte mit der Konsequenz, dass trotz nicht unerheblicher Beteiligung der Schausteller, das Teilnahmeentgelt **um 120% auf 20,51 EUR** und das Platzüberlassungsentgelt **um 102% auf 63,00 EUR** innerhalb eines Jahres steigt.

5. Alternative B

a) Komponente Schausteller

Erhöhung der Platzgelder auf ein Gesamtvolumen von ca. 246.000,00 EUR (s. 4a.)

b) Komponente Wirte

Anpassung des städtischen Zuschusses von aktuell 50.000,00 EUR auf 100.000,00 EUR für die Dauer von zwei Jahren.

c) Zusammenfassung Alternative B

Die Schausteller werden an den erhöhten Kosten für die Erlanger Bergkirchweih stärker beteiligt. Ihr Anteil steigt von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR. Eine Überprüfung der Platzgeldtabelle erfolgt in zwei Jahren.

Der städtische Zuschuss wird für die Dauer von zwei Jahren von 50.000,00 EUR auf **100.000,00 EUR** erhöht mit der Folge, dass das Teilnahmeentgelt **um 81% auf 16,87 EUR** und das Platzüberlassungsentgelt **um 87% auf 58,28 EUR** innerhalb eines Jahres steigt.

¹ Das Teilnahmeentgelt/m² ist zu entrichten, egal ob städt. oder priv. Flächen in Anspruch genommen werden.

² Das Platzüberlassungsentgelt/m² bezieht sich allein auf die städtisch angemietete Fläche.

6. Alternative C

a) **Komponente Schausteller**

Erhöhung der Platzgelder auf ein Gesamtvolumen von ca. 246.000,00 EUR (s. 4a.)

b) **Komponente Wirte**

Anpassung des städtischen Zuschusses von aktuell 50.000,00 EUR auf 150.000,00 EUR für die Dauer von zwei Jahren.

c) **Zusammenfassung Alternative C**

Die Schausteller werden an den erhöhten Kosten für die Erlanger Bergkirchweih stärker beteiligt. Ihr Anteil steigt von ca. 201.000,00 EUR auf ca. 246.000,00 EUR. Eine Überprüfung der Platzgeldtabelle erfolgt in zwei Jahren.

Der städtische Zuschuss wird für die Dauer von zwei Jahren von 50.000,00 EUR auf **150.000,00 EUR** erhöht mit der Folge, dass das Teilnahmeentgelt **um 42% auf 13,23 EUR** und das Platzüberlassungsentgelt **um 72% auf 53,56 EUR** innerhalb eines Jahres steigt.

7. Die Alternativen und ihre Auswirkungen auf einen Blick

	Zuschuss	Teilnahmeentgelt/m²	Platzüberlassungsentgelt/m²
2022 / 2023	50.000,00 EUR	9,32 EUR	31,14 EUR
Alternative A	50.000,00 EUR	20,51 EUR	63,00 EUR
Alternative B	100.000,00 EUR	16,87 EUR	58,28 EUR
Alternative C	150.000,00 EUR	13,23 EUR	53,56 EUR

Zur besseren Einordnung der Tragweite der Teilnahme- und Platzüberlassungsentgelte abhängig von der Zuschusshöhe bezogen auf unterschiedliche (fiktive) Flächenbeanspruchungen durch die Wirte, s. Anlage 2.

8. Fazit

Die Varianten sind ein Vorschlag. Sie sind eine Überlegung der Verwaltung angesichts stark angestiegener Kosten. Die Ursachen sind vielfältig, aber insgesamt ist generell festzustellen, dass Großveranstaltungen einem starken dynamischen Kostendruck ausgesetzt sind. Der Preisschock an den Energiemärkten infolge des Ukrainekriegs, gestiegene Erzeugerpreise, Personalkosten, die Anhebung des Mindestlohns – all das sind Faktoren, die in den vergangenen Jahren auch infolge der Pandemie auf einen ohnehin schon existierenden Fachkräftemangel u.a. in der Gastronomie- oder der Schaustellerbranche trafen.

Die Stadt Erlangen ist mit ihren Entgelten hierbei eine von vielen Kostenpositionen der Schausteller und Wirte (Personalkosten, Sicherheitsdienst, Lebensmittelkosten, Transportkosten uvm.) der Erlanger Bergkirchweih.

Diese ohnehin schon existierende Realität für Schausteller und Wirte trifft nun auf erhebliche Kostensteigerungen, denen sich die Stadt Erlangen als Ausrichter dieser Großveranstaltung ebenfalls ausgesetzt sieht.

Die Überlegungen sind davon geleitet, dass

- jeder Beteiligter des Trios Schausteller-Wirte-Stadt einen Beitrag leistet
- die Belastungsverteilung jedoch nicht nach dem Gießkannenprinzip erfolgt, sondern sich an der jeweiligen vermuteten Leistungsfähigkeit orientiert. Die Beurteilung dieser Leistungsfähigkeit ist selbstverständlich subjektiv.

Der Transparenz halber sei darauf hingewiesen, dass die Kalkulation und damit auch die Höhe des Zuschusses an der Schwäche leidet, dass für die Stadt Erlangen kein Einblick besteht, wie

belastbar Schausteller und Wirte in finanzieller Hinsicht tatsächlich sind. Es liegen schlicht keine Zahlen, Daten oder objektivierbare Fakten vor, die eine Einschätzung beim Umgang mit einem wie auch immer gearteten Zuschuss erleichtern würde.

Richtig ist andererseits, dass bspw. der Bierpreis bei der zuletzt stattgefundenen Erlanger Bergkirchweih 2023 gestiegen ist, als die Stadt die Entgelte nicht angehoben hat. Auch die Schausteller haben ihre Preise angehoben.

Es bleibt zu konstatieren, dass die Erlanger Bergkirchweih weit weg davon ist, sich selbst finanziell zu tragen.

Es gilt noch einmal zu betonen, dass die Stadt Erlangen in einem Bergkirchweihjahr stets in Vorleistung tritt und die Kosten erst zwei Bergkirchweihen später geltend macht.

Bei der Erlanger Bergkirchweih 2022 sind Gesamtkosten iHv. 770.000,00 EUR entstanden. Einnahmen von 396.000,00 EUR stehen einem Defizit von 374.000,00 EUR gegenüber, die im Liegenschaftsamt angefallen sind.

Dieses bereits entstandene Defizit konnte im Rechnungsergebnis des Liegenschaftsamts nur deshalb aufgefangen werden, da Überschüsse in anderen Bereichen des Amtes erzielt wurden.

Abschlussbemerkung:

Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass das präsentierte Zahlenkonstrukt Änderungen unterliegen kann. Klassischer Fall bleibt derjenige der Flächenveränderung zum Vorjahr. Dies kann eine Flächenmehrung genauso wie eine (teilweise) Flächenverringern (Schächtners Festzelt, Frankendorf) sein, wenn bspw. eine geringere Fläche als im Vorjahr in Anspruch genommen wird.

9. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

10. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

Das Plan-Budget 2024 geht davon aus, dass der städtische Zuschuss iHv. 50.000,00 EUR beträgt. Sollten die Varianten B oder C beschlossen werden, wäre das Budget zu Lasten des Haushalts entsprechend anzupassen. Auf die Folgen für die defizitären Finanzpläne ab 2025 ff. ist an der Stelle nochmals hingewiesen.

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Platzgeldtabelle Schausteller
Anlage 2 Berechnung der Alternativen und Ihre Auswirkungen
Anlage 3 Bereiche-Übersicht

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Platzgelder für die Erlanger Bergkirchweih gültig für die Jahre 2024 bis 2025

Geschäftsart	Platzgelder je Frontmeter zzgl. MwSt.			
Erhöhungssatz (im Vergleich zu 2017)	"+15%+20%/+25%"			
Kategorie	Bereich I	Bereich II	Bereich III	Bereich IV
Fahrgeschäfte				
Riesenrad (pauschal)	23.000,00 €			
Fahrgeschäft	555,00 €	475,00 €	406,00 €	
Kettenkarussell	415,00 €	355,00 €	305,00 €	
Autoskooter	332,00 €	285,00 €	245,00 €	
Kinderfahrgeschäft/-karussell	216,00 €	186,00 €	161,00 €	
Kinderschaukel + Kasperltheater	113,00 €	98,00 €	86,00 €	
Reitbahn /Eisenbahn (seit 2015)	191,00 €	164,00 €	143,00 €	
Belustigungsgeschäfte				
Belustigung / Geisterbahn / Schaugeschäft/ Achterbahn (seit 2013)	388,00 €	332,00 €	285,00 €	
Gesichtsbemalung/Wahrsagerin/Scherenschnitt/ Portraitzeichnung/Fotografieren	166,00 €	143,00 €	123,00 €	
Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte				
Automaten/Greifer	429,00 €	367,00 €	314,00 €	
Elektronikschießen/Basketball	231,00 €	198,00 €	170,00 €	
Schießen/Fotoschießen	192,00 €	166,00 €	143,00 €	
Verlosung gewerblich	336,00 €	288,00 €	246,00 €	
Fadenziehen/Wurfspiele/ Geschicklichkeitsspiele	194,00 €	168,00 €	145,00 €	
Verkaufsgeschäfte				
Spielwaren	175,00 €	151,00 €	131,00 €	
Verkauf (T-Shirts, Tabak u. ä.)	185,00 €	160,00 €	139,00 €	
Süßwaren mit Eis	175,00 €	151,00 €	131,00 €	
Süßwaren ohne Eis	151,00 €	131,00 €	114,00 €	
alkoholfrei Getränke	151,00 €	131,00 €	114,00 €	
Imbiss	363,00 €	288,00 €	238,00 €	475,00 €
Heringsbraterei	168,00 €	146,00 €	126,00 €	200,00 €
Spirituosen/Bar	410,00 €	324,00 €	268,00 €	750,00 €

Hinweis:

Die hier aufgezeigten Geschäftsarten und deren Unterscheidungen basieren auf jahrzehntelanger Übung und Erfahrungswerten. Die Differenzierungen haben sich bewährt. Gleichzeitig erhebt diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nie ausgeschlossen werden kann, dass sich neuartige Geschäfte bewerben, die nicht eindeutig einer Kategorie zuzuordnen sind. Für einen solchen Fall orientiert sich das Nutzungsentgelt möglichst nach einer ähnlichen, im Verzeichnis enthaltenen, Geschäftsart.

Berechnungen der Alternativen und ihre Auswirkungen

	Zuschuss	Teilnahmeentgelt /m ²	Platzüberlassungsentgelt /m ²	Berechnungsbeispiele		
				Keller A priv. Fläche: 300 m ² städt. Fläche: 0 m ²	Keller B priv. Fläche: 0 m ² städt. Fläche: 300 m ²	Keller C priv. Fläche: 200 m ² städt. Fläche: 300 m ²
Ist-Stand 2022/2023	50.000,00 €	9,32 €	31,14 €	2.796,00 €	9.651,32 €	14.002,00 €
Variante A	50.000,00 €	20,51 €	63,00 €	6.153,00 €	25.053,00 €	29.155,00 €
Variante B	100.000,00 €	16,87 €	58,28 €	5.061,00 €	22.545,00 €	25.919,00 €
Variante C	150.000,00 €	13,23 €	53,56 €	3.969,00 €	20.037,00 €	22.683,00 €

Berechnungen ergeben sich aus:

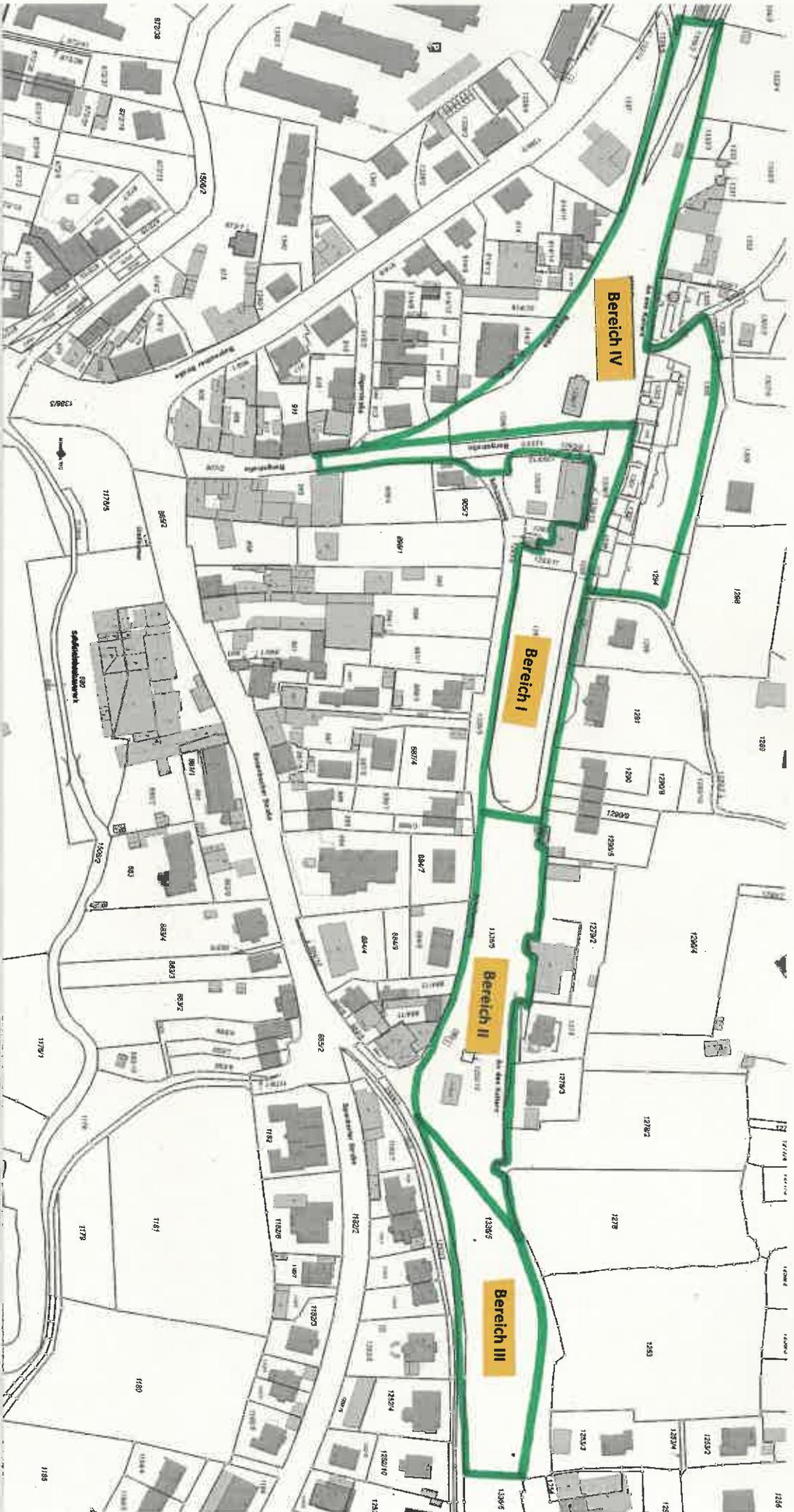
Teilnahmeentgelt * private Fläche

(Teiln.entgelt * städt. Fläche) + (Platz.entgelt * städt. Fläche)

Teiln.entgelt * (p. Fläche + städt. Fläche) + (Platz.entgelt * städt. Fläche)

Erlanger Bergkirchweih – Lage Plan zur Platzgeldtabelle

Stand: 08.12.2023



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/261/2023

Fortgeführte Anerkennung des Deutschlandtickets

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	12.12.2023	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	12.12.2023	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	14.12.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II BTM

I. Antrag

- Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 zugestimmt.
- Die bestehende, bis zum 31.12.2023 befristete Fortschreibung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird entsprechend der in Kürze zu erwartenden „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 30.04.2024 verlängert.
- Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 30.04.2024 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Einführung des Deutschlandtickets ab 01.05.2023 wurde durch das Regionalisierungsgesetz (RegG) eine befristete Tarifordnung eingeführt, mit der die Verkehrsunternehmen verpflichtet wurden, den Deutschlandticket-Tarif anzuwenden. Diese bundesweite Regelung war bis 30.09.2023 gültig und sollte durch örtliche Maßnahmen der Aufgabenträger abgelöst werden, die bis 31.12.2023 gelten sollen. Die Stadt Erlangen hat für die Anwendung des Tarifs und die Anwendung der Ausgleichssystematik in ihrem Verantwortungsbereich eine Grundlage durch eine Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) geschaffen, siehe Anlage 1. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt ungeklärten Finanzierungslage des Deutschlandtickets und des daraus resultierenden finanziellen Risikos für die Stadt Erlangen wurde die Maßnahme bis 31.12.2023 befristet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Fortführung der Finanzierung - Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 06.11.2023

In der MPK vom 06.11.2023 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, das Deutschlandticket auch im kommenden Jahr beizubehalten. Im Wesentlichen wurden folgende Punkte vereinbart:

- Bekenntnis zum Prinzip der hälftigen Kostenbeteiligung in Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro auch für 2024.
- Übertrag der im Jahr 2023 zur Verfügung gestellten und nicht verbrauchten Mitteln auf 2024.
- Beauftragung der Verkehrsministerkonferenz, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets in 2024 vorzulegen.
- Ausschluss einer weiteren Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024.

Die für 2023 bestehende „Nachschusspflicht“ (d.h. es findet ein Ausgleich durch Bund und Länder statt, auch wenn die drei Milliarden Euro überstiegen werden) wird nun für 2024 eher auszuschließen sein.

Nach Einschätzung des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) wird aktuell für das Jahr 2024 ein bundesweiter Finanzbedarf von rund 4,1 Mrd. Euro bezogen auf das Deutschlandticket prognostiziert und aus dem o. a. Übertrag könnten zusätzlich zu den drei Milliarden Euro gem. RegG in 2024 rund 700 Millionen Euro aus dem Jahr 2023 zur Verfügung stehen. Welche Auswirkungen die eine Woche nach dieser Konferenz ergangene Entscheidung des BVerfG (sog. Haushaltsurteil) auf die zwischen Bund und Ländern gefundenen Ergebnisse, insb. auf die Übertragung der bisher nicht verbrauchten Mittel von 2023 auf 2024 haben wird, ist derzeit allerdings noch völlig offen. Aber selbst, wenn die vereinbarte Übertragung gelingen würde, blieben nach Auffassung des VDV jedoch mindestens weitere 400 Millionen Euro notwendig, um einen vollständigen Defizitausgleich bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2024 zu gewährleisten.

Da mit der o. a. Einigung der MPK eine Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024 nicht mehr wahrscheinlich erscheint und die Länder aktuell auch noch an einer paritätischen Finanzierung von Bund und Ländern festhalten, verbleibt in Zukunft womöglich nur eine Preisanpassung des Deutschlandtickets, um weiterhin eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen zu können. Eine solche Preisanpassung wird voraussichtlich ein Bestandteil des oben erwähnten Konzeptes der Verkehrsminister sein. Was dies allerdings wiederum auf der Nachfrageseite und insoweit den Ticketeinnahmen auslöst, ist derzeit völlig offen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Falle der Anwendung des Deutschlandtickets in 2024 ein gewisses finanzielles Restrisiko für den Haushalt der Stadt Erlangen verbleibt.

Ausgleichsmechanismus der Mindereinnahmen

Die durch die Anwendung des Deutschlandtickets entstehenden Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen werden im Rahmen des öDA unter Beachtung der dortigen Verfahrensweisen durch die Stadt Erlangen an die ESTW Stadtverkehr GmbH ausgeglichen. Als Grundlage für die Berechnung werden weiterhin die Fahrgeldeinnahmen mit Bezugspunkt 2019 herangezogen.

Für das Jahr 2024 wurden "Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln" am 16.11.2023 vom Koordinierungsrat Deutschlandticket der Länder und des Bundes beschlossen. Auf dieser Basis werden die Länder anschließend eigene Richtlinien erlassen.

Einschätzung des VDV und des Bayerischen Städtetags zur weiteren Finanzierungslage

Nach Einschätzung des bayerischen Städtetags (siehe Anlage 2) ist eine gesicherte Finanzierung durch den MPK-Beschluss vom 06.11.2023 in Gefahr. Der Ausschluss einer weiteren Nachschusspflicht durch Bund und Länder für 2024 wird stark kritisiert. Damit wird das Finanzierungsrisiko zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger verlagert. Für das Jahr 2024 scheint eine Finanzierung mindestens zur Jahreshälfte gesichert, für 2025 stehen voraussichtlich 3 Milliarden Euro zur Verfügung. In beiden Jahren kann jedoch auch eine Erhöhung des Preises nicht sicherstellen, dass das Defizit ausgeglichen werden kann. Bei einer Rückläufigkeit der Absatzzahlen besteht die grundsätzliche Gefahr, dass in diesem Fall der kommunale Aufgabenträger das Defizit als Auftraggeber des Verkehrs tragen müsse.

Zudem kann durch die noch nicht erfolgte Spitzabrechnung ein Defizit offengelegt werden – auch

dieses Finanzierungsrisiko liegt bei den Aufgabenträgern.

Ergänzend weist der VDV darauf hin (siehe Anlage 3), dass der MPK-Beschluss vom 06.11.2023 eine politische Willensbildung darstellt, jedoch keine Änderung der Rechtslage und keine Rechte und Pflichten bei den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger bewirkt. Die Richtlinien der Länder setzen keine Verpflichtungen zur Anwendung des Deutschlandtickets und begründen keine Rechtsansprüche. Die Formulierung in der Muster-Ausgleichsrichtlinie ist als Absichtserklärung zu sehen und nicht als zwingende Regelung, die einen Anspruch schaffen würde. Aufgabenträger müssen nunmehr entscheiden, ob sie die Finanzierungszusage als hinreichende Grundlage ansehen, um die allgemeinen Vorschriften bzw. öDA-Änderungen umzusetzen.

Gleichwohl wird empfohlen, dass die Aufgabenträger die erforderlichen Beschlüsse fassen, um das Ticket zumindest für die ersten vier Monate des Jahres 2024 anzuwenden. Der bayerische Städtetag bewertet die vorgenannten Risiken für eine Verlängerung der öDA-Anpassung bis Mitte 2024 als gering. Ob über diesen Zeitraum hinaus ein tragfähiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird, dass ein Finanzierungsrisiko für Aufgabenträger zumindest minimiert oder bestenfalls ausschließt, ist noch unklar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Weiteres Vorgehen im VGN und in Bezug auf die Stadt Erlangen

Der VGN schließt sich der Empfehlung in den Muster-Richtlinien an, die Anwendung des Deutschlandtickets sowie die entsprechenden beihilferechtlichen Instrumente (allgemeinen Vorschriften bzw. öDA-Anpassungen) bis 30.04.2024 zu befristen. Die Gesellschafter der VGN GmbH haben in ihrer Sitzung am 16.11.23 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Für den Grundvertrags-Ausschuss am 07.12.2023 ist ebenfalls ein Beschlussvorschlag zur weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets vorgesehen.

Die Verwaltung schließt sich der Einschätzung des VDV und des bayerischen Städtetags an und empfiehlt unter Berücksichtigung des VGN-Beschlusses eine befristete Verlängerung und Anerkennung des Deutschlandtickets bis zum 30.04.2024. Die bestehende öDA-Anpassung wird hierzu befristet verlängert und an die geänderten Anforderungen der von Seiten des Freistaates Bayern in Kürze zu erlassenden Richtlinien Deutschlandticket 2024 angepasst.

Weitere Fortschreibungen der rechtlichen Grundlagen (z.B. öDA-Anpassungen) für den Zeitraum nach dem 30.04.2024 sowie die Entscheidung über die Fortgeltung des Deutschlandtickets ab dem 01.05.2024 im Verantwortungsbereich des Stadt Erlangen werden in Abhängigkeit des weiteren Finanzierungskonzepts der Verkehrsminister für das Deutschlandtickets notwendig sein.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Fortschreibung des öDA zur Anwendung des Deutschlandtickets

Anlage 2: Bayerischer Städtetag - Finanzierung des Deutschlandtickets

Anlage 3: VDV-Rundschreiben vom 17.11.2023

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 12.12.2023

Protokollvermerk:

Die Unterlagen lagen als Tischaufgabe vor.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 zugestimmt.
2. Die bestehende, bis zum 31.12.2023 befristete Fortschreibung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird entsprechend der in Kürze zu erwartenden „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 30.04.2024 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 30.04.2024 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

Protokollvermerk:

Die Unterlagen lagen als Tischauflage vor.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der weiteren Anerkennung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen wird bezogen auf den Verantwortungsbereich der Stadt Erlangen in der Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich zum 30.04.2024 zugestimmt.
2. Die bestehende, bis zum 31.12.2023 befristete Fortschreibung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird entsprechend der in Kürze zu erwartenden „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024“ aktualisiert und bis 30.04.2024 verlängert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat die Frage einer über den 30.04.2024 hinausgehenden Fortsetzung des Deutschlandtickets rechtzeitig zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

mit 9 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stadt Erlangen | 91051 Erlangen

Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH
Herrn Geschäftsführer
Ralf Wurzschnitt
Äußere Brucker Str. 33
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
stadt@stadt.erlangen.de
www.erlangen.de

Datum
27. April 2023

Unser Zeichen/Schreiben
VI/613-1/KJ030

Ihr Zeichen/Schreiben

Deutschlandticket – Fortschreibung des öDA-Leistungsangebots

Sehr geehrter Herr Wurzschnitt,

bezugnehmend auf den zwischen der Stadt Erlangen und der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW Stadtverkehr) bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Sicherstellung des Stadtverkehrs wird hiermit der öDA und die der ESTW Stadtverkehr obliegenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fortgeschrieben:

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das „Deutschlandticket“ wird zum 01. Mai 2023 starten. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket für den Zeitraum 2023 bis 2025 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Darüberhinausgehende Mindereinnahmen und etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Jahr 2023 durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen, werden Bund und Länder nach Maßgabe einer Finanzierungsrichtlinie je zur Hälfte tragen. Hierzu wurde das Regionalisierungsgesetz (RegG) entsprechend angepasst. Das bundesweit gültige Deutschlandticket soll den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV ermöglichen und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG n.F. ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln.

Vor dem Hintergrund und um der ESTW Stadtverkehr die bundes- und landesseitig zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen rechtskonform weiterleiten zu können, macht die Stadt Erlangen von ihrem Recht zur Fortschreibung gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 ff. Gebrauch und betraut die ESTW Stadtverkehr zu den bisherigen Inhalten des §§ 1 und 2 öDA mit der „Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen

Tarifbestimmungen unter Berücksichtigung der Umsetzung im Rahmen des VGN“ als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen des bestehenden öDA zunächst für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2023.

Die im Zusammenhang mit der Anwendung und Anerkennung des DeutschlandTickets entstehenden Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen werden im Rahmen des öDA unter Beachtung der dortigen Verfahrensweisen durch die Stadt Erlangen (u.a. durch Weiterleitung von bereitgestellten Bundes- und Landesmitteln) ausgeglichen; § 4 Abs. 2 letzter Unterabsatz öDA. Die Stadt wird dabei die ihr vom Freistaat auf Basis der Richtlinien Bayern 2023 für die betrauten Verkehre der ESTW Stadtverkehr zur Verfügung gestellten Bundes- und Landesmittel jeweils in Form einer handelsrechtlich erfolgswirksamen Gesellschaftereinlage an die ESTW Stadtverkehr als Ausgleichsleistung i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a. öDA weiterleiten. Gleiches gilt für den Fall, dass die vom Freistaat im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets angekündigte Neuregelung der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Rabattierung der Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr als landesspezifische Nachfolgeregelung zu § 45a PBefG dazu führt, dass zukünftig die entsprechenden Ausgleichsleistungen – wie auch bereits in anderen Bundesländern – über die jeweils zuständigen Aufgabenträger auf Basis der Instrumente der VO 1370/2007 auszureichen sind.

Grundlage für diese Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebot ist die Entscheidung der Verwaltung der Stadt Erlangen als für diese Maßnahme zuständige Organisationseinheit der Stadt Erlangen, vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 öDA.

Die ESTW Stadtverkehr hat – für den Zeitraum der Anwendung/Anerkennung des DeutschlandTickets auf Basis der vorliegenden öDA-Fortschreibung - die Einhaltung der jeweils geltenden pflichtigen Vorgaben der nach von Seiten des Freistaats auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 20. März 2023 (Muster-RL) noch zu erlassenden Landesrichtlinie (Richtlinien Bayern 2023) sicherzustellen. Bis zum Erlass der Richtlinien Bayern 2023 sind die pflichtigen Vorgaben der Muster-RL zu beachten. Dies umfasst u.a.

- Die Teilnahme an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket, die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten, die vollumfängliche Geltendmachung bestehender Einnahmenansprüche und gegebenenfalls die Abgabe diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung (Ziffer 4 Muster-RL).
- Im Falle der Beantragung eines Ausgleichs für erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets die Verpflichtung, die ertüchtigte und/oder neu beschaffte Kontrollinfrastruktur mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (Ziffer 6.2 Muster-RL).
- Die Meldung aller Verkäufe des Deutschlandtickets bis zum 20. eines Monats für den Vormonat an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle (Ziffer 6.4 Muster-RL).

- Die Nachweisführung hinsichtlich der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage vorgegebenen Berechnungsmethode bis zum 31. März 2025 unter Beifügung der jeweiligen Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im anzuwendenden Tarif. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonneten zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen (Ziffer 6.5 Muster-RL).

Die vorstehende Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, die zusätzlich zu beachtenden Verpflichtungen und die entsprechenden Ausgleichsleistungen werden gemäß §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 a.E., Abs. 2 öDA im Rahmen des bestehenden öDA vorgenommen und als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Bestandteil des bestehenden öDA.

Die Stadt Erlangen wird bis Ende 2023 – wenn sich die Frage der Nachschusspflicht von Bund und Ländern bzw. der Höhe des Preises für das Deutschlandtickets für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2024 abschließend geklärt hat – über eine Fortsetzung der Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets durch die ESTW Stadtverkehr über den 31. Dezember 2023 hinaus entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Florian Janik

19. Sitzung des
Vorstands des Bayerischen Städtetags
am **14. November 2023** in **München**

Datum

14. November 2023

TOP 16 **Finanzierung des Deutschlandtickets**

Beschluss:

1. Der Vorstand begrüßt die Fortführung des Deutschlandtickets. **Voraussetzung für die Fortführung ist eine gesicherte Finanzierung. Diese ist durch den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 in Gefahr.** Bund und Freistaat müssen sicherstellen, dass das Deutschlandticket weiterhin flächendeckend und auch in finanzschwachen Kommunen angeboten werden kann.
2. Der Vorstand kritisiert den **kategorischen Ausschluss einer weiteren Nachschusspflicht durch Bund und Länder für das Jahr 2024. Dies ist eine Entscheidung zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger und eine einseitige Verlagerung des Finanzierungsrisikos auf die Kommunen.**
3. Die kommunalen Aufgabenträger bieten Bund und Freistaat ihre Unterstützung an, für die Jahre 2024 und 2025 ein tragfähiges Finanzierungskonzept auf der Basis der Fortzahlung des Defizitausgleichs in Höhe von drei Milliarden Euro und einer maßvollen und einheitlichen Erhöhung des Ticketpreises zu erarbeiten. Im Gegenzug müssen Bund und Freistaat die Übernahme dieses Defizits zusichern, das trotz Befolgung des Finanzierungskonzepts bei den kommunalen Aufgabenträgern verbleibt.
4. Bund und Freistaat sind aufgefordert, den kommunalen Aufgabenträgern frühzeitig Hilfestellungen zur Allgemeinen Vorschrift/zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Verfügung zu stellen und so frühzeitig über Tarifänderungen zu informieren, dass sie rechtzeitig umgesetzt werden können.

Sachvortrag:

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2023 die Einführung des Deutschlandtickets begrüßt, gleichzeitig aber von Bund und Freistaat **einen vollständigen Defizitausgleich auch für die Jahre 2024 und 2025 gefordert.**

Bund und Länder stellen gemeinsam für die Kompensation von Mindereinnahmen für die Jahre 2023 bis 2025 jeweils 3 Milliarden Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2023 sagten Bund und Länder zu, ein darüberhinausgehendes Defizit hälftig zu tragen. Nach Einschätzung des vdv führte die konkrete Ausgestaltung des Deutschlandtickets zu Mehrkosten von etwa 1,1 Milliarden Euro im Jahr 2023. Durch die Einführung des Deutschlandtickets erst im Mai 2023 sind – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – die Mittel für 2023 noch nicht ausgeschöpft.

Die kommunalen Aufgabenträger haben im Vertrauen auf die Finanzierungszusage für das Jahr 2023 Allgemeine Vorschriften (AV) erlassen und Öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA) an die Verkehrsbetriebe erteilt, damit das Deutschlandticket flächendeckend Anerkennung findet.

Die Ministerpräsidentenkonferenz mit Herrn Bundeskanzler Scholz fasste am 6. November 2023 beiliegenden Beschluss (**Anlage**). Die wesentlichen Aussagen sind:

- Bekenntnis zum Prinzip der hälftigen Kostenbeteiligung in Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro auch für 2024.
- Übertrag der im Jahr 2023 zur Verfügung gestellten und nicht verbrauchten Mitteln auf 2024.
- Beauftragung der Verkehrsministerkonferenz, rechtzeitig vor dem 1. Mai 2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab 2024 vorzulegen.
- Ausschluss einer weiteren Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024.
- Verständigung über eine weitere Finanzierung des Deutschlandtickets, einschließlich der Fortschreibung des Ticketpreises, der auch eine Erhöhung beinhalten kann.

Der vdv geht – vorbehaltlich der noch nicht erfolgten Spitzabrechnung – davon aus, dass für 2024 zusätzlich zu den drei Milliarden Euro 700 Millionen Euro aus 2023 zur Verfügung stehen. Für einen vollständigen Defizitausgleich in 2024 wären nach Auffassung des vdv mindestens weitere 400 Millionen Euro notwendig. Dieses Defizit müsste dann durch eine Erhöhung

des Ticketpreises ausgeglichen werden, da ein Defizitausgleich durch die Aufgabenträger jedenfalls flächendeckend nicht möglich ist. Ohne Erhöhung des Ticketpreises gilt eine Finanzierung bis Mitte 2024 als gesichert.

2025 stehen dann nur noch insgesamt drei Milliarden Euro zur Verfügung, so dass eine weitere Erhöhung des Ticketpreises droht.

Der Freistaat Bayern bittet die kommunalen Aufgabenträger, wie folgt zu verfahren:

- **Aufgabenträger, Verbände und Verkehrsunternehmen werden gebeten, das Deutschlandticket ab dem 01.01.2024 weiter umzusetzen.**
- Die Aufgabenträger werden gebeten, die AV zum Deutschlandticket und Ermäßigungsticket zu verlängern (Anm.: Bislang sind die AVen/ÖDAs der kommunalen Aufgabenträger auf 31.12.2023 befristet. Werden diese nicht verlängert, erhalten die Verkehrsbetriebe keinen Defizitausgleich und müssen das Deutschlandticket nicht mehr akzeptieren). Darin enthalten können Ausstiegsklauseln bei fehlender Finanzierung sein. (Anm.: Unklar ist, ob der Freistaat als Aufgabenträger des SPNV dieser Empfehlung folgt oder selbst eine Befristung der Allgemeinen Vorschrift vorsieht).
- Der Ticketpreis beträgt zunächst weiterhin 49 Euro / Monat. Ohne weitere Zusagen von Bund und Ländern zum Finanzierungsbedarf ist der Preis jedoch im Laufe des Jahres 2024 entsprechend anzupassen, soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen werden.
- Der Freistaat wird die AV im SPNV verlängern bzw. neu erlassen. (Anm.: Unklar bleibt hier, ob der Freistaat zunächst seine Allgemeine Vorschrift bis Mitte 2024 befristet und dann ggf. neu erlässt).
- Diese wird den kommunalen Aufgabenträgern als Muster samt Anlagen schnellstmöglich im November zur Verfügung gestellt.

Das Deutschlandticket soll nach Auffassung des Freistaats über Mitte 2024 fortgesetzt werden. Dafür seien zeitnah verlässliche Finanzierungs- und Preismechanismen zu schaffen und die erforderlichen Mittel vom Bund, den Ländern und aus den Ticketeinnahmen sicherzustellen. Der Freistaat Bayern möchte folgende Inhalte in das Finanzierungskonzept ab 2024 einbringen:

- Eine dauerhafte Finanzierungsstruktur nach aktueller MPK-Beschlusslage ohne Nachschussverpflichtung für Bund und Länder, Beibehaltung der Länderquoten und eine Preis-anpassung des Deutschlandtickets entsprechend des Finanzierungsbedarfs.

- Einen gemeinsamen Rechtsrahmen von Bund und Ländern, der die flächendeckende Anwendung des Deutschlandtickets sichert sowie Festlegungen zum Deutschlandticket durchsetzt, insbesondere Tarifbestimmungen, Regeln der Einnahmeverteilung und Meldepflichten.
- Eine Organisationsstruktur, die verbindliche Festlegungen zum Bestand und zur Weiterentwicklung des Deutschlandtickets treffen kann.
- Weiterentwicklung der Tarifbestimmungen in tariflicher und vertrieblicher Hinsicht, insbesondere um Potentiale in der Freizeitnutzung sowie im Jobticket-Markt zu heben.

Bewertung durch die Geschäftsstelle:

- Bislang sagte der Freistaat zu, ein überschießendes Defizit hälftig zu tragen, sofern der Bund die andere Hälfte übernimmt. Indem der Freistaat den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mitträgt, macht er sich die Haltung des Bundes zu eigen, keine weiteren Zahlungen zu leisten. Der Freistaat gibt damit den Druck auf den Bund, weitere Finanzierungszusagen zu leisten, auf. **Es erfolgt eine Verlagerung des Finanzierungsrisikos auf die Stellen, die am Beschluss nicht mitwirkten, auf die kommunalen Aufgabenträger. Dieser, mit den kommunalen Spitzenverbänden zu keiner Zeit thematisierte Meinungsumschwung überrascht und beschädigt das Vertrauen der kommunalen Aufgabenträger in die Finanzierungszusagen des Freistaats.**
- 2024: Es stehen voraussichtlich Insgesamt 3,7 Milliarden Euro zur Verfügung, so dass eine Finanzierung bis mindestens zur Jahreshälfte, ggf. bis Herbst 2024 gesichert **scheint**. Die kommunalen Aufgabenträger sollten sich möglichst auf einen gemeinsamen Termin verständigen und die Laufzeit der AV/ÖDAs bis dahin befristen. Dieser Termin könnte der 30. Juni 2024 sein. Bis dahin sind die Verkehrsminister beauftragt, ein tragfähiges Konzept vorzulegen. Dieses wird eine Erhöhung des Ticketpreises vorsehen müssen, um die Defizite der zweiten Jahreshälfte 2024 aufzufangen. Bund und Freistaat sind aufgerufen, die kommunalen Aufgabenträger frühzeitig über die Tarifmodalitäten zu erhöhen, um die Tarifmaßnahmen rechtzeitig umsetzen zu können.
- 2025: Es stehen voraussichtlich 3 Milliarden Euro zur Verfügung. Zum Defizitausgleich wird eine weitere Ticketpreiserhöhung notwendig sein. Einen Hinweis könnte das Gutachten des vdv aus 2022 geben, das mit einem Ticketpreis von 69 Euro/Monat ein Defizit von 3 Milliarden Euro errechnet hat, **allerdings unter der Annahme eines nur ganzjährig kündbaren Abonnements.**

- Bund und Freistaat müssen darauf hinwirken, dass die Ticketpreise flächendeckend gleichmäßig erhöht werden, um eine einheitliche Tariflandschaft zu gewährleisten.
- In beiden Jahren kann eine Erhöhung des Ticketpreises nicht sicherstellen, dass auch das Defizit ausgeglichen wird, insbesondere dann, wenn die Abnahme rückläufig ist und kein Ausweichen auf andere Tarifangebote erfolgt. In diesem Fall müsste das Defizit von den kommunalen Aufgabenträgern als Auftraggeber des Verkehrs getragen werden, da Bund und Freistaat einen weiteren Zuschuss ausgeglichen haben.
- Selbst wenn aber eine Erhöhung des Ticketpreises kalkulatorisch das Defizit ausgleichen könnte, kann die Spitzabrechnung ein Defizit offenlegen. Auch dieses Finanzierungsrisiko liegt bei den Aufgabenträgern.
- Konsequenz: Bis Mitte 2024 erscheinen die vorgenannten Risiken für eine Verlängerung der AV/des ÖDAs als gering. Über diesen Zeitpunkt hinaus müssen Bund und Freistaat ein Konzept vorlegen, das ein Finanzierungsrisiko des kommunalen Aufgabenträgers ausschließt oder auf ein Minimum reduziert. Andernfalls besteht die Gefahr, dass besonders finanzschwache kommunale Aufgabenträger angehalten sind, die AV/den ÖDA nicht zu verlängern.

Anlage

VDV-Rundschreiben

17.11.2023

VPV 72/2023

Deutschlandticket, hier: Sachstand nach der Ministerpräsidentenkonferenz, Inhalte der am 16. November 2023 von Bund und Ländern beschlossenen Musterförderrichtlinie

Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 streben die Länder an, dass die Aufgabenträger auf der Grundlage der vom Koordinierungsrat am 16. November 2023 beschlossenen Ausgleichsrichtlinie befristete Regelungen zur Fortsetzung des Deutschlandtickets treffen.

Liebe Mitglieder,

dieses Rundschreiben gibt einen Überblick über die umzusetzenden Beschlüsse des zuständigen Koordinierungsrats Deutschlandticket Bund/Länder/Kommunale Spitzenverbände und Branche. Nur die Vertreter:innen des Bundes und der Länder sind hier übrigens stimmberechtigt.

Nach dem unten dargestellten Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz hat die VMK den Koordinierungsrat beauftragt, schnell die wesentlichen Entscheidungen zu treffen, damit die notwendigen tarifrechtlichen Regelungen getroffen werden können. Deshalb stand in den letzten zehn Tagen die konkrete Regelung der Finanzierung des Tickets im Vordergrund. Dies beinhaltet auch durch unsere Verhandlungen das erste Mal eine wirkliche Vertriebskostenpauschale.

Konkret wurde vor dem Hintergrund des von Bund und Ländern definierten Finanzrahmens festgelegt:

- „Tarifdeckel“ 8%
- Mengenfaktor für 2023/2024 jeweils 1,3%
- Vertriebspauschale 1,50 EUR Chipkarte, 1,20 EUR „alle anderen“

Alle wichtigen weiteren Themen im Kontext Deutschlandticket werden nun angegangen. Dazu gehören aus unserer Sicht insbesondere die Themen Studierende - hier haben die Länder dem Bund eine Frist bis 27.11. zur Zustimmung gegeben -, Verlängerung des JobTickets Deutschlandticket über den 31.12.2024 hinaus, Finanzierung 2025, Digitale Kontrolle und bundesweite Kampagne.

Der Bund und die Länder wollen eine mögliche Preisveränderung im Januar 2024 diskutieren und entscheiden.

Wir hoffen, dass wir mit diesem Rundschreiben alle aktuell offenen Fragen klären können. Wir bitten um ein Signal, wenn aus Ihrer Sicht darüber hinaus eine mitgliederoffene Videokonferenz notwendig sein sollte.

Herzliche Grüße aus Berlin und Köln!

Alexander Möller
Geschäftsführer ÖPNV

Martin Schäfer
Fachbereichsleiter

Im Einzelnen:

Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 streben die Länder an, dass die Aufgabenträger auf der Grundlage der vom Koordinierungsrat am 16. November 2023 beschlossenen Ausgleichsrichtlinie befristete Regelungen zur Fortsetzung des Deutschlandtickets zu treffen.

1. MPK-Beschluss vom 6. November 2023

Wortlaut des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

„1) Bund und Länder begrüßen die positive Entwicklung des Deutschlandtickets, betonen dessen Bedeutung für die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs und bekennen sich zum Prinzip der hälftigen Kostenbeteiligung in Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro auch für 2024. Sie wollen das Ticket weiterentwickeln, vereinfachen und digitaler machen. Damit sind die dringend erforderliche Bereinigung der Tariflandschaft fortzusetzen und die digitalen Vertriebskanäle weiter auszubauen. Ziel ist es, den ÖPNV in Deutschland weiter zu verbessern und mit einer erfolgreichen Umsteigeoffensive mögliche Finanzierungsdefizite soweit wie möglich zu senken.

2) Bund und Länder verständigen sich darauf, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einsetzen zu können. Dazu ist das Regionalisierungsgesetz zu ändern. Neben der Verwendung der 2023 nicht in Anspruch genommenen Mittel wird im Gesetz eine Spitzabrechnung für die Jahre 2023 und 2024 festgeschrieben, die nach Vorlage der endgültigen Daten beider Jahre durch die Länder erfolgt. Bund und Länder beauftragen die Verkehrsministerkonferenz damit, rechtzeitig vor dem 1. Mai 2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab dem Jahre 2024 vorzulegen. Damit wird eine weitere Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024 ausgeschlossen.

3) Bund und Länder verständigen sich im Jahr 2024 rechtzeitig über die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich eines Mechanismus zur Fortschreibung des Ticketpreises, der auch eine Erhöhung beinhalten kann.“

2. Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern nach gegenwärtiger Rechtslage

Der MPK-Beschluss vom 6. November 2023 ist eine politische Willensbildung. Er ändert nicht die Rechtslage und bewirkt keine Rechte oder Pflichten von Verkehrsunternehmen oder kommunalen Aufgabenträgern.

Das Regionalisierungsgesetz bestimmt, dass der Bund den Ländern für die Jahre 2023 bis 2025 je 1,5 Mrd. Euro zur Finanzierung des Deutschlandtickets zahlt, die zum hälftigen Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Ticket dienen. Für 2023 ist ausdrücklich festgelegt, dass Bund und Länder die tatsächlich entstehenden Nachteile ausgleichen, auch wenn diese den Betrag von 3 Mrd. Euro übersteigen („Nachschusspflicht“). **Für 2024 und 2025 fehlt eine Regelung dazu, es stehen also nur je 3 Mrd. Euro zur Verfügung.**

Für 2026 sieht das RegG keinerlei Zahlungen des Bundes für das Deutschlandticket vor.

Die im RegG genannten Beträge sind an die jeweiligen Jahre gebunden. Der MPK-Beschluss sieht nunmehr vor, dass im Jahr 2023 nicht verbrauchte Gelder für 2024 verwendet werden können. **Um dies zu realisieren muss das RegG geändert werden.**

3. Sachstand für 2023 zur Finanzierung von Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern

Zur Einführung des Deutschlandtickets ab 1. Mai 2023 wurde durch das Regionalisierungsgesetz (RegG) eine befristete Tarifanordnung eingeführt, mit der die Verkehrsunternehmen verpflichtet wurden, den Deutschlandticket-Tarif anzuwenden. Diese bis 30. September 2023 bundesweit geltende Regelung sollte durch örtliche Maßnahmen der Aufgabenträger abgelöst werden, die bis 31. Dezember 2023 gelten sollen (Erlass von allgemeinen Vorschriften oder Änderung öffentlicher Dienstleistungsaufträge). Zumindest weit überwiegend wurden solche Regelungen bei den Aufgabenträgern getroffen, ob dies lückenlos erfolgte, ist nicht bekannt.

Die Höhe des Ausgleichs ab 1. Mai 2023 legt eine Muster-Ausgleichsrichtlinie fest, nach der die Länder eigene Richtlinien erlassen bzw. entsprechende Regelungen getroffen haben. Der Ausgleichsmechanismus ist inhaltlich an den Corona-Rettungsschirm angelehnt, der bis Ende 2022 gewährt wurde. Vereinfacht gesagt werden die verkauften Fahrausweis-Stückzahlen aus dem Jahr 2019 mit den Preisen von 2023 multipliziert. Dies ergibt die Soll-Fahrgeldeinnahmen 2023. Die Differenz zu den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen 2023 ergibt den Ausgleichsbetrag. Zusätzlich werden einmalig Umstellungspauschalen gewährt.

Die von den Aufgabenträgern getroffenen Regelungen setzen diese Ausgleichssystematik um. Sie gelten in der Regel bis 31. Dezember 2023; das Jahr 2024 ist teilweise konzeptionell mit angelegt. In einigen Fällen gilt die örtliche Regelung auch für 2024, teils mit Bedingung bzw. Kündigungsmöglichkeit. (Der VDV hatte dazu im August 2023 eine Umfrage gemacht.)

4. Sachstand für 2024

Zwischen Bund, Ländern und Verbänden wurde über eine Ausgleichsrichtlinie 2024 verhandelt. Der Koordinierungsrat Deutschlandticket der Länder und des Bundes hat die Richtlinie am 16. November 2023 beschlossen. Der Ausgleichsmechanismus von 2023 soll dabei im Grundsatz weitergeführt werden, vgl. zu den Änderungen im Einzelnen den Text der Richtlinie (Anlage).

Folgende Punkte sind hervorzuheben:

1. **„Tarifdeckel 8 %“:** Tarifsteigerungen ab 2024 im Restsortiment führen im Grundsatz zur Steigerung der Soll-Fahrgeldeinnahmen. Übersteigt die Erhöhung jedoch 8 %, dann wird der Ausgleich so berechnet, als ob die Steigerung nur 8 % betragen würde. Höhere Tarifsteigerungen sind also zulässig, sie werden aber für die Ausgleichsberechnung auf 8 % gedeckelt. Vgl. Nummer 5.4.1.1 und 5.4.1.2
2. **Mengenfaktor zweimal 1,3 %:** Als pauschaler Ausgleich für die 2023 und 2024 entfallenden Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten wird der Ausgleich um 2,6 % erhöht. (Pro Jahr 1,3 % unter Vernachlässigung des Zinseszinsseffekts, vgl. Nummer 5.4.1.1)
3. **Vertriebsmehrkostenpauschale:** Für jedes verkaufte Deutschlandticket (Monatsbetrachtung) wird eine Pauschale von 1,50 Euro bei Chipkarten und 1,20 Euro bei Handytickets gezahlt. Entscheidend ist dabei die tatsächlich verkaufte Stückzahl vor Einnahmeaufteilung. Soweit den Stückzahlen rechnerisch bisherige Abonnenten (vor Deutschlandticket) gegenüberstehen, reduziert sich die Pauschale, was damit begründet wurde, dass hinsichtlich dieser Abonnenten auch Vertriebskosten wegfallen. Von der Zahl der insgesamt im Jahr 2024 verkauften Tickets (Monatsbetrachtung) werden pro Altabonnent (Personenzahl am 30.4.2023) 8 Tickets (Monatsbetrachtung) abgezogen. Dieser Abzug endet ggf. bei Null und kann nicht zu einer „negativen“ Pauschale werden: Übersteigt die Zahl der Altabonnenten die Zahl der Neukunden, führt dies nicht dazu, dass Abzüge für ersparte Aufwendungen erfolgen, vgl. Nummer 5.4.4.

Auf der Grundlage der Muster-Ausgleichsrichtlinien werden die Länder anschließend eigene Richtlinien erlassen. **Richtlinien der Länder begründen keine Rechtsansprüche von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen. Die Richtlinien setzen auch keine Verpflichtungen zur Anwendung des Deutschlandtickets.**

Die Länder streben jetzt an, dass die jeweiligen Aufgabenträger Regelungen erlassen, mit denen den Verkehrsunternehmen die Anwendung des Tarifs zum Deutschlandticket vorgeschrieben wird. Dies kann – wie auch schon im Zeitraum bis Ende 2023 – durch Einbeziehung in öffentliche Dienstleistungsaufträge (insb. Verkehrsverträge) oder durch Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 erfolgen.

In Thüringen als bisher einzigem Bundesland eine entsprechende Verpflichtung der Aufgabenträger in das ÖPNV-Gesetz aufgenommen worden. In allen anderen Bundesländern besteht daher eine solche Verpflichtung bislang nicht.

Die kommunalen Aufgabenträger müssen nunmehr entscheiden, ob sie die Finanzierungszusage, die die Länder durch die Muster-Ausgleichsrichtlinie geben, als hinreichende Grundlage ansehen, um die betreffenden Allgemeinen Vorschriften bzw. ÖDA-Änderungen umzusetzen. Die Muster-Ausgleichsrichtlinie führt dazu aus: „Auf dieser Grundlage besteht auch eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis mindestens zum 30. April 2024 bei einem Preis des Deutschlandtickets von 49 Euro pro Monat.“ Damit soll wohl signalisiert werden, dass jedenfalls für diesen Zeitraum ein voller Ausgleich nach der Richtlinie erfolgen soll, und zwar auch dann, wenn die Mittel für das Gesamtjahr nicht ausreichend sind. **Es handelt sich dabei aber um eine Absichtserklärung und – wie erwähnt – nicht um eine zwingende Regelung, die einen Anspruch schaffen würde.**

Die Muster-Ausgleichsrichtlinie empfiehlt dabei den Aufgabenträgern, die Regelungen zunächst bis zum 30. April 2024 zu befristen.

Auch wenn kein Zwang besteht, sprechen aus Sicht des VDV überwiegende Argumente dafür, dass die Aufgabenträger nunmehr möglichst schnell die erforderlichen Beschlüsse treffen, damit das Ticket zumindest für die ersten vier Monate 2024 fortgesetzt werden kann. Ein Ende des Deutschlandtickets würde demgegenüber nicht nur zur Unzufriedenheit der Kundinnen und Kunden, sondern auch zu weiteren finanziellen Risiken führen, da die Fahrgäste nunmehr preissensibler geworden sind und daher nicht nur Neukunden, sondern auch verärgerte Bestandskunden abwandern könnten.

Erforderlich für die Beibehaltung des Deutschlandtickets ist, dass der finanzielle Ausgleich im Verhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger auf eine beihilferechtliche Grundlage im Rahmen der VO 1370/2007 gestellt wird. In vielen Fällen dürfte hier eine Verlängerung der Regelungen für 2023 mit einer Anpassung an die Ausgleichsrichtlinie 2024 ausreichend sein.

Allerdings ist die jetzige Situation, bei der das Deutschlandticket keine klare gesetzliche Grundlage hat, nur eine Notlösung, die durch den langen Bund-Länder-Streit zur Finanzierung entstanden ist. Der VDV strebt weiter an, dass für das Ticket Regelungen in den ÖPNV-Gesetzen der Länder geschaffen werden.

5. Tarifgenehmigung

Der Tarif zum Deutschlandticket gilt nach dem RegG bis zum 31. Dezember 2023 als genehmigt. Diese Genehmigungsfiktion besteht nach dem jetzigen Gesetzeswortlaut für 2024 nicht.

Für die Fortsetzung des Tickets müssen die Verbünde bzw. Unternehmen den Tarif beantragen, der dann durch die Genehmigungsbehörde zu genehmigen ist. In vielen Fällen reicht statt des Genehmigungsverfahrens die bloße Anzeige des Tarifs bei der Genehmigungsbehörde: Dies ist der Fall, wenn der Tarif Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist. (Die Frage, ob eine Anzeige ausreicht, wenn allgemeine Vorschriften dies regeln, ist umstritten.)

Solange keine Tarifgenehmigung vorliegt oder durch die Tarifanzeige eine Genehmigungsfiktion entstanden ist, dürfen Verkehrsunternehmen den Tarif nicht anwenden. Es erscheint allerdings sehr unwahrscheinlich, dass die Landesbehörden hierzu Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, denn sie dürften wohl im Rahmen ihres Entschließungsermessens den MPK-Beschluss berücksichtigen.

Das Tarifgenehmigungsverfahren dauert üblicherweise einige Wochen. Es erscheint jedoch denkbar, dass die Genehmigungsbehörden hier vom Anhörungsverfahren usw. absehen und dann sehr kurzfristig entscheiden könnten.

Die Verkehrsunternehmen bzw. Verbünde sollten den Tarif beantragen bzw. anzeigen, sobald der jeweilige Aufgabenträger beschlossen hat, das Deutschlandticket fortzusetzen.

Anhänge

[Musterrichtlinien Ausgleich Deutschlandticket 2024 final.pdf](#)

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
I/52Verantwortliche/r:
Amt 52Vorlagennummer:
52/139/2023**Erweiterung des Zuschussbetrages FSV Erlangen-Bruck**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	14.12.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 zur Kenntnis

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen hat sich beim Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit einem „EIN-SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM“ in Erlangen-Bruck beworben und einen ersten positiven Förderbescheid erhalten. Trotz erneut eingetretener Kostensteigerungen von 12,1 Mio.€ auf 12,23 Mio.€ möchte die Stadt Erlangen an diesem Förderprojekt weiter festhalten.

2. Aufgrund von Kostensteigerungen meldet Amt 52 zum HH 2024 ff. eine Erhöhung des Zuschussbetrags im Rahmen des Sonderprogramms für das Förderprojekt „Sportzentrum für alle“ beim FSV Erlangen-Bruck von 7,1 Mio. € auf 7,19 Mio. € an.
Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 90.000 € ist zum Haushalt 2025 ff. anzumelden.

II. Begründung**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Aufrechterhaltung des örtlichen Sport- und Freizeitangebotes soll das Sportzentrum des FSV Bruck unter Berücksichtigung der Aspekte „Barrierefreiheit“ und „Klimaneutralität“ saniert, neu gebaut und erweitert werden. Gemäß der aktualisierten Planung ergeben sich nunmehr eine Steigerung von 131.600 € und somit Gesamtkosten in Höhe von 12,19 Mio. €. Aufgrund des hohen Bedarfs möchte die Stadt Erlangen dieses Förderprojekt dennoch weiter realisieren. Hierfür bedarf es einer Anpassung der Fördersumme. Die Kostenerhöhung betrifft auch die Anpassung der Fördersummen für den BLSV und den FSV Erlangen-Bruck.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kostensteigerungen haben sich insbesondere aus dem Gewerk „Elektroarbeiten“ ergeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Förderung durch Bundesmittel:	1.739.000 €
Eigenleistung FSV Erlangen-Bruck:	1.223.060 €
Förderung BLSV:	2.079.200 €
Stadt Erlangen:	4.100.000 €
Stadt Erlangen Sonderprogramm	3.089.340 €
Gesamt:	12.230.600 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	8,84 Mio.€	bei IPNr.: 421.891
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.739.000 €	bei Sachkonto: 421.891EB
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 421.891 und 421.882
 90.000 € sind nicht vorhanden für IP-Nr. 421.882

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang